

BUCHBESPRECHUNG

ÄRZTLICHE VERANTWORTUNG UND AUFKLÄRUNG

Friedrich HARRER/Anton-H. GRAF (Hrsg.)

Verlag Orac 1999

187 Seiten

ISBN 3-700-71393-2

Das vorliegende Buch enthält Stellungnahmen von Ärzten und Juristen, die in einem Symposium auf der Edmundsburg in Salzburg vorgetragen wurden. Ziel des Symposiums war die Förderung bzw. Weiterführung des Dialogs zwischen Medizin und Recht (VII).

Wie dringlich dieser Dialog im Interesse sowohl von Patient als auch Arzt ist, wird schon auf den ersten Seiten des Buches klar, wo H. HONSELL (1 ff) m.E. mit guten Gründen die offenbar vorherrschende juristische Einordnung des Heileingriffes kritisiert. Diese betrachtet den Heileingriff grundsätzlich als Körperverletzung, die erst durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden könne. HONSELL hält dem u.a. entgegen, dass zwischen der „Verwendung eines Skalpells und einer Messerstecherei im Wirtshaus“ unterschieden werden müsse, und sieht in der kritisierten Theorie einen „lebensfremden, in der Sache höchst ungerechten, aber vor allem auch juristisch falschen Konstruktionalismus“ (4).

Danach (6 ff) beginnt die juristische Erörterung des Hauptthemas, sc der ärztlichen Aufklärungspflicht, wobei die Ausführungen von HONSELL eine Einführung darstellen, die im folgenden von F. HARRER und vor allem von A. HEIDINGER vertieft wird. Der Beitrag HARRERS (11 ff) bringt eine erste Explikation des Begriffs der „ärztlichen Verantwortung und Aufklärung“ und stellt den rechtlich-systematischen Zusammenhang dar, in dem die Diskussion um die ärztliche Aufklärungspflicht stattfindet.

Die Arbeit von HEIDINGER über „Die ärztliche Aufklärungspflicht in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes“ – der ausführlichste Beitrag des Buches (17-53) – bietet eine ein-

gehende Analyse der (teilweise widersprüchlichen) höchstgerichtlichen Judikatur. Diese ist eingebettet in eine ausführliche Dokumentation des Meinungsstandes in der Lehre, welche insbesondere auch die deutsche Diskussion berücksichtigt. Dem Autor gelingt es, die auf Grund der zunehmenden Verrechtlichung des Arzt-Patienten-Verhältnisses mittlerweile äußerst komplex gewordene Problematik übersichtlich und verständlich darzulegen, sodass seine Arbeit gerade auch juristischen Laien (insbesondere Mediziner) empfohlen werden kann. Dass der Praktiker selbst nach aufmerksamer Lektüre für viele Fälle keine eindeutigen Handlungsanweisungen bekommen kann, liegt nicht an der Qualität des Beitrages, sondern – leider – in der Natur der Sache.

Den eben angesprochenen rechtlichen Erörterungen folgen Beiträge von Mediziner, welche die Problematik der ärztlichen Aufklärungspflicht aus dem Blickwinkel verschiedener medizinischer Fachrichtungen beleuchten: B. GRAF aus internistischer (55 ff), E. FUNTAN aus anästhesiologisch-intensivmedizinischer (77 ff), H.-W. WACLAWICZEK aus chirurgischer (87 ff), A.-H. GRAF aus gynäkologischer (95 ff), H. MAGOMETSCHNIGG/E.-M. MAGOMETSCHNIGG aus gefäßchirurgischer (115 ff), D. MACK aus urologischer (133 ff), H. HAUSMANINGER aus onkologischer (139 ff) und G. LEHNER aus allgemeinmedizinischer (145 ff) Sicht. B. MITTERAUER/B. MAIER/E. GRIEBNITZ erörtern „Probleme der Aufklärbarkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit psychisch kranker Patienten bei klinischen Studien zur Prüfung von Psychopharmaka“ (155 ff). Allen Beiträgen gemeinsam ist (naturgemäß) ein hoher medizinischer Praxisbezug, der durch konkrete Fallbeispiele bereichert wird, welche gerade dem Juristen eindringlich die Grenzen seiner Kunst bei der Beurteilung medizinischer Sachverhalte vor Augen führen. B. MAIER schließlich betrachtet die Aufklärungsproblematik aus (medizinisch) standesethischer Sicht (165 ff).

Zusammenfassend kann man sagen, dass der vorliegende Sammelband sein Ziel erreicht, die Kommunikation zwischen Juristen und Medizinern zu fördern und beide Disziplinen für die jeweils spezifischen Probleme der anderen zu sensibilisieren. Es bleibt zu wünschen, dass er auch von vielen Praktikern beider Sparten aufmerksam gelesen wird.

T. PISKERNIGG

MITEINANDER REDEN 3

Friedemann SCHULZ VON THUN

Rororo-Sachbuch 1999

336 Seiten

ISBN 3-499-60545-7

„Oft, wenn es erst durch die Jahre durchgedrungen, erscheint es in vollendeter Gestalt.“ (GOETHE, Faust, Vorspiel auf dem Theater) Mit einem verheißungsvollen Zitat leitet der Kommunikationspsychologe SCHULZ VON THUN einen weiteren Band der Reihe „Miteinander reden 3“ ein. Der Leser, der die ersten beiden Bände gelesen hat, wird mit Neugier den dritten Band, „Das „innere Team“ und situationsgerechte Kommunikation“ zur Hand nehmen. Wurden in den vorhergehenden Bänden die Grundregeln der Kommunikation und eine dazugehörige Typenlehre ausgearbeitet, so stehen im vorliegenden Buch andere Aspekte im Vordergrund. Es geht um die eigene Innerlichkeit, quasi als Quelle für die Reaktionen nach außen. Je nachdem, wie diese innere Konstellation ist, kann die Antwort auf konkrete Situationen so oder anders ausfallen. Für den „Nicht-Experten“ (Nicht-Psychologen) ist auch diesmal wieder die Art der Darlegung zugänglich und lebensnah. Die Beispiele kommen an, es bereitet keinerlei Anstrengung oder Kraftakte ihnen zu folgen. Der Leser ist nicht unbedingt an die vorgegebene Reihenfolge der Kapitel gebunden, gleichwohl der Aufbau der Logik einer gewissen Entwicklung folgt. Wer die er-

sten beiden Bände nicht gelesen hat, kann sich anhand kurzer Einleitungen ein Bild verschaffen und trotzdem den Ausführungen folgen. Schon vorweggenommen: der Anspruch des Vorwortes, nämlich dass sich in diesem Buch die reifen Früchte der jahrelangen Reflexion und Arbeit finden kann bejaht werden. Der vorliegende Band ist nicht nur gut strukturiert, interessant, wissenschaftlich, sondern auch unterhaltsam. Nichts desto trotz wünscht man sich, dass die Entwicklung weitergehen möge und der Autor in weitere, noch zu ergründende Tiefen des menschlichen Verhaltens und seiner Motivationen vorstoßen möge.

Für den Arzt, der tagein tagaus mit einer Unzahl von Menschen in engen Kontakt tritt, ist das Modell vom Inneren Team, wie SCHULZ VON THUN es entwirft, eine interessante These. Aus der Alltagserfahrung weiß der Mensch um die verschiedenen inneren „Stimmen“, die in den Entscheidungsprozess einbezogen sind. Der Autor lässt diese, wie Spieler auf einer Bühne auftreten, verschiedene Rollen spielen, in den Vordergrund oder hinter den Vorhang zurücktreten, vom Regisseur gerügt und gelobt werden u.s.w. Die inneren Teammitglieder, die durch ein Oberhaupt geleitet werden, die Teamkonferenz, die inneren Konflikte und das entsprechende Konfliktmanagement sind Analogien, die klärend ein neues Licht auf berufliche und private Alltagssituationen werfen. Mit ihrer Hilfe können Begebenheiten neu bewertet, bestimmte Verhaltensmuster aber in gewissem Sinn auch verstanden werden. Des weiteren dienen sie dem besseren Verständnis der Reaktionen unserer Mitmenschen. Die lebensnahe und wirklichkeitsgetreuen Beschreibungen sind wie ein vorgehaltener Spiegel. Wer sich traut und hineinschaut, kann Verhaltensmuster entdecken, um sie falls nötig einer Korrektur zuzuführen.

Originell und illustrativ zugleich sind die Abbildungen, die den Text begleiten. Gelegentlich bringt der Autor zur Untermauerung ein Zitat aus der Weltliteratur. Es fehlt nie ein Schuss

guten Humors, der wie die Selbstironie dem Ganzen die Tragik nimmt.

Die zwischenmenschliche Kommunikation betritt unweigerlich den Bereich der Ethik. Der Autor ist bemüht, in seinen Ausführungen Querverweise auf die Moral zu vermeiden. Aber diese Abstinenz verwandelt sich gelegentlich in Indifferenz. Es kann nicht jegliches Verhalten gleich-gültig, gleich-richtig, gleich-wertig sein. Manches bedarf einer Antwort, sonst verliert sich die beste Theorie und verkümmert zur Technik. Diese weiterführenden Überlegungen werden vermisst. Hier wäre der Verweis zur Tugend notwendig, wobei dem Leser die ethischen Schlussfolgerungen überlassen bleiben könnten. Im Grunde könnte die vorliegende Arbeit ja auch als psychologische Studie gesehen werden, die die Tugendlehre von einem anderen Standpunkt aus beleuchtet.

Das Buch ist jedenfalls empfehlenswert und hilfreich. Gerade für den Mediziner, der leider noch immer in den Fragen der Arzt-Patient Beziehung autodidakt sein muss.

N. AUNER

DIE MUTMAßLICHE EINWILLIGUNG IN DEN BEHANDLUNGSABBRUCH

Gregor RIEGER

Criminalia Bd. 18

Peter Lang Verlag, Dissertation 1997

192 Seiten

ISBN 3-631-32605-x

Gregor RIEGER widmet sich in seiner Dissertation einem juristischen Teilproblem der seit langem diskutierten Selbsthilfeproblematik. Im Spannungsfeld zwischen den strafbewährten Geboten der Lebenserhaltung und der Achtung der Selbstbestimmung stellt der entscheidungsunfähige Patient ein eigens zu untersuchendes Kapitel dar.

Soweit der Patient in selbstständiger Entscheidung eine weitere Behandlung ablehnt, setzt er damit eine heute allgemein akzeptierte verbindliche Grenze für die Zulässigkeit ärztlicher Bemühungen um Lebensverlängerung, d.h. der früher unangefochten geltende absolute strafrechtliche Lebensschutz ist bereits durchbrochen worden. Der Wunsch nach Selbstbestimmung gelangt aber zunächst an eine natürliche Grenze, wenn der Patient keine eigene Entscheidung mehr treffen kann, weil Krankheit oder Verletzungen ihm die Fähigkeit hiezu genommen haben. Gerade dies sind jedoch Lebenssituationen, die oft als nicht mehr lebenswert empfunden werden und deren künstliche Aufrechterhaltung abgelehnt wird. Da der Patient in diesem Fall seinen konkreten Willen nicht mehr äußern kann, erscheint die Möglichkeit einer vorweggenommenen Selbstbestimmung („Patiententestament,“) als ein attraktiver Lösungsansatz.

Ebenso soll eine Mutmaßung über die Entscheidung, die der Patient treffen würde, möglich sein. Gerade aber diese mutmaßliche Einwilligung in den Behandlungsabbruch und ihren Geltungsanspruch als Beschränkung der ärztlichen Behandlungspflicht untersucht der Autor im Detail. Er widmet sich dabei besonders der Unterscheidung zwischen tatsächlicher und mutmaßlicher Einwilligung sowie dem Verhältnis der mutmaßlichen Einwilligung zur Einwilligung durch Vertreter.

Der Vorrang der Selbstbestimmung hat dazu geführt, dass die mutmaßliche Einwilligung heute als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund gewohnheitsrechtlich allgemein anerkannt ist. Für dessen Vorliegen sind der selbstbestimmte Wille des Patienten und das erlaubte Risiko die entscheidenden Kriterien. Für die Risikoüberprüfung ist die Frage zu stellen, ob nach der Feststellung des als wahrscheinlich erachteten Willens des Patienten im konkreten Fall angesichts der möglichen Folgen das Risiko eingegangen werden kann, lediglich auf der Basis ei-

ner Mutmaßung in die geschützten Rechtsgüter einzugreifen.

G. RIEGER geht in diesem Zusammenhang auf die sog. „Patiententestamente“, ein und weist auf die Gefahr hin, dass eine aktuelle Selbstbestimmung des Patienten anders ausfallen könnte. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage nach einem mutmaßlichen Widerruf, den RIEGER in bestimmten Fällen durchaus für möglich hält. In der Folge untersucht der Autor das Verhältnis zwischen mutmaßlicher Einwilligung in einen Behandlungsabbruch und Einwilligung durch Vertreter. Beide Formen der Einwilligung sieht er als Ausnahmesituationen und anerkennt sie nur unter dem Vorbehalt, dass eine eigene Entscheidung des Patienten nicht mehr herbeizuführen ist. Die gesetzlich geregelte Zuweisung der Vertretungsmacht durch das Betreuungsrecht hat in einem solchen Fall Vorrang vor der Notvertretungskompetenz nach den Regeln der mutmaßlichen Einwilligung. Die Tatsache, dass die Entscheidungsbefugnis des Betreuers durch das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingeschränkt ist, beurteilt RIEGER als entscheidenden Schritt in Richtung Rechtssicherheit.

Abschließend behandelt er noch das Strafbarkeitsrisiko, das den Arzt oder den Vertreter, der über die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung beim entscheidungsunfähigen Patienten zu befinden hat, trifft, da sowohl die Fortsetzung als auch der Abbruch strafrechtlich sanktioniert sein können. Liefert auch eine Risikoabwägung bei der Annahme eines mutmaßlichen Willens sowohl für als auch gegen einen Behandlungsabbruch keine Lösung, eröffnet die Annahme einer Kollision gleichwertiger Pflichten gegenüber demselben Rechtsgutträger einen Weg, jede in Not gewählte Entscheidung als rechtmäßig zu akzeptieren.

Aus rechtsdogmatischer Sicht glaubt der Autor, die Voraussetzungen des Behandlungsabbruchs aus dem anerkannten und ausjudizierten Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung ableiten zu können. Er sieht da-

her keine Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

E. SERDET

**GENTECHNIK - BIOTECHNIK
LEHRBUCH UND KOMPENDIUM FÜR
STUDIUM UND PRAXIS**

Theodor DINGERMANN

*Die Deutsche Bibliothek - CIP Einheitsaufnahme
Wissenschaftl. VerlagsgesmbH, Stuttgart 1999*

632 Seiten

ISBN 3-8047-1597-4

Dem umfassenden Kompendium zu Gentechnik und Biotechnik, das Th. DINGERMANN in diesem Werk vorlegt, ist vor allem ein Charakteristikum zu eigen: gründlichste Recherche, die von praktischen Beispielen und Anwendungserfahrungen untermauert wird.

Das Lehrbuch gibt einen umfassenden Überblick sowohl über die modernen Techniken dieser beiden Bereiche, als auch über die Anwendungsgebiete und Zukunftsperspektiven der modernen biologischen Wissenschaften.

Streng systematisch und mit einem starken medizinischen Einschlag werden die oftmals schwer verständlichen Techniken anschaulich nach US-amerikanischem Vorbild erläutert und mit einer Vielzahl von Grafiken versehen. Von DNA-Sequenzierung über neueste PCR-Methoden bis zu modernen Klonierungsverfahren reicht der Bogen der gentechnischen Methoden. Detaillierte Darstellungen von Zellkultur- und Fermentationsmethoden runden das Methodenspektrum ab.

DINGERMANN legt auch sehr großen Wert auf das rechtliche Umfeld der gen- und biotechnologischen Anwendungsgebiete, jedoch verabsäumt er es, tiefer - abgesehen von einigen eingehenden Bemerkungen zur historischen Entwicklung der Gentechnik und Biotechnologie - auf die ethische Brisanz der vorgestellten Themen ein-

zugehen. Viel zu wenig nehmen moderne Lehrbücher leider immer noch auf diesen Aspekt Rücksicht und stellen damit die methodische Frage außerhalb jeder ethischen Relevanz, was oftmals zu verheerenden Konsequenzen im Umgang mit Lebewesen und im besonderen mit Menschen im Frühstadium ihres Lebens führt.

Der Rückzug auf rein juristische Normierungen, wie er in diesem Werk vorgenommen wird, kann aber gerade in einer Disziplin, die sich so rasant entwickelt wie die Gentechnik, niemals als einzige Handlungsmaxime gelten.

Als Verdienst muss man Th. DINGERMANN aber anrechnen, dass er zum ersten Mal eine umfassende Zusammenschau von Gentechnik und Biotechnologie in einem einzigen Werk ermöglicht. Die getrennte Erfassung dieser beiden Technologien hat nicht zuletzt zu entscheidenden Missverständnissen in der Bewertung der Gentechnik geführt, die als allein unheilbringende Methode allzu oft verteufelt wurde. Erst in der gemeinsamen Beurteilung mit der Biotechnologie und deren teilweise jahrhundertalten Methoden (siehe Biergärung oder Hefeteige) lässt sich die Bewertung des eigentlich Neuen der Gentechnik bewerkstelligen.

Die gemeinsame Betrachtung von Methoden und Anwendungsgebieten als auch von Gentechnik und Biotechnik macht den eigentlichen Reiz dieses Buches aus, der darin liegt, neue Anwendungsbereiche moderner medizinischer und biologischer Forschung aus diesen vier unterschiedlichen Perspektiven zu beurteilen und durch die Zusammenschau aller vier Aspekte zu einem ausgewogenem Urteil zu kommen. Und dies gelingt in diesem Lehrbuch eindeutig: die methodischen Risiken gemeinsam mit den klaren anwendungsspezifischen Vorteilen zu sehen und zugleich die potentiellen Gefahren auf biotechnologische Verfahren und gentechnische Methoden zu untersuchen. Das Buch stellt nicht nur für Studenten und Spezialisten ein gelungenes Kompendium einer modernen Technologie dar, ohne die die heutige Medizin nicht mehr auszukommen scheint. Aber gerade für den unvoreingenommenen Betrachter, der sich ein faktisches Bild für die ethisch-moralische Beurteilung der Gen-Biotechnik machen möchte, stellt es eine exzellente Informationsquelle dar.

M. SCHWARZ